



**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V05896 Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts zum 01.01.2023**

Beschlussvorlage für den Sozialausschuss am 12.05.2022
Öffentliche Sitzung

I. An das Sozialreferat

Die Stadtkämmerei stimmt der o.g. Beschlussvorlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu.

Grundsätzlich erkennt die Stadtkämmerei an, dass die Ausweitung bzw. die neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben voraussichtlich einen Personalmehrbedarf auslösen werden.

Jedoch erkennt die Stadtkämmerei die Begründungen zur Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit nicht an.

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde am 12.05.2021 bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Eine Unplanbarkeit liegt nur vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse eintreten. Da bereits seit etwa einem Jahr feststeht, dass eine gesetzliche Änderung zum Beginn des nächsten Jahres eintritt, liegt keine Unplanbarkeit vor.

Die Ausführung der gesetzlichen Pflichtaufgabe ab 01.01.2023 ist unabweisbar. Jedoch ist eine Stellenbesetzung für zusätzliche Personalkapazitäten vor dem 01.01.2023 aus Sicht der Stadtkämmerei nicht unabweisbar. Auf Grund der aktuellen finanziellen Situation und den daraus resultierenden Einschränkungen in allen Bereichen der Landeshauptstadt München ist die Beschlussvorlage im aktuell gültigen Haushaltsverfahren im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für 2023 einzubringen.

Eine Beschlussfassung vor dem Eckdatenbeschluss im Juli 2022, greift den Haushaltsplanungsverfahren 2023 ff. sowie der Mittelfristigen Finanzplanung vor. Dies würde dazu führen, dass zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr flexibel im Rahmen der dann vorliegenden Haushaltssituation reagiert werden kann.

Auch für 2023 ff. ist mit engen finanziellen Spielräumen zu rechnen, vgl. auch Rundschreiben zum Eckdatenbeschlussverfahren 2023. Darüber hinaus sind aufgrund der geopolitischen Folgen des Krieges in der Ukraine und dessen humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen weitere finanzielle Einschnitte der Haushaltsslage absehbar.

Die Stadtkämmerei bittet außerdem darum, wie in der Beschlussvorlage dargestellt, auf einen Kostenausgleich im Zuge der Konnexität hinzuwirken.

Da die Haushaltssatzung 2022 noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Des Weiteren verweist die Stadtkämmerei auch auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Die Stadtkämmerei wird das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) bitten, die Beschlussvorlage nicht auf die Tagesordnung des Sozialausschusses zu nehmen (bzw. von der Tagesordnung abzusetzen).

Datum: 25.03.2022
Telefon: +49 (89) 233-92735

info@muenchen.de



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA 2.12

Das Büro des Oberbürgermeisters sowie das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) und das Personal- und Organisationsreferat erhalten einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet
am 25.03.2022